Der Beamte und die AfD - Diskriminierung von Parteimitgliedern oder tatsächlich ein rechtliches Problem?

In jüngster Zeit häufen sich die Fälle, dass im Zusammenhang mit einer AfD Mitgliedschaft, Beamte nicht mehr zum Beamtentum zugelassen werden. Ein jüngster Vorstoß kam von dem Land Rheinland-Pfalz, das im Zuge der Einschätzung, die AfD sei gesichert rechtsradikal, eine Verwaltungsvorschrift erlassen hatte, dass AfD Mitglieder nicht mehr zum Beamtentum zugelassen werden. Diese Entscheidung wurde zwischenzeitlich revidiert, da die Partei gegen diese Einschätzung im Wege eines Eilverfahrens juristisch vorgegangen ist und der Verfassungsschutz aus taktischen Gründen erklärt hat, an der Behauptung vorläufig nicht mehr weiter festzuhalten. Damit ist das Problem aber nicht vom Tisch, zumal das Hauptverfahren aussteht, das allerdings noch Monate dauern kann. Derzeit ist die Tendenz auszumachen, dass die staatlichen Organe das Prinzip der wehrhaften Demokratie ernst nehmen und zumindest Beamtenanwärter, die eine gehobene Position innerhalb der AfD haben, nicht mehr zulassen. Grundlage dafür bietet Art. 33 GG i.V.m. den Beamtengesetzen. Danach darf ein Beamter nicht zugelassen werden, wenn Grund zur Besorgnis besteht, dass der zukünftige Beamte die freiheitliche Grundordnung gerade nicht anerkennt bzw. diese nicht verteidigt. Dies hat im Übrigen auch Auswirkungen auf Menschen, die schon verbeamtet sind. Besteht diese Besorgnis, können sie vorläufig vom Dienst suspendiert werden und in Ausnahmefällen sogar ihren Beamtenstatus verlieren. So hat ein Verwaltungsgericht in Thüringen entschieden, dass ein Jurist, der AfD Mitglied war und verschiedentlich grenzwertige Posts auf sozialen Plattformen veröffentlicht hatte, nicht zum Referendariat zugelassen wird. Das Bundesverwaltungsgericht kürzte einem Mitarbeiter, der im Verfassungsschutz arbeitete, die Dienstbezüge im Wege eines Disziplinarverfahrens, der einen deutschen Mitbürger mit einem türkischen Pass zeigte, mit der Bemerkung "Ein deutscher Türke". Die Fälle zeigen, dass zwar die Tendenz besteht, lediglich Mitgliedern in herausragender Stellung den beamtenrechtlichen Status zu nehmen bzw. einen schon bestehenden Status im Wege eines Disziplinarverfahrens einzuschränken. Kommen dazu jedoch noch Posts auf sozialen Medien, kann es auch für das einfache AfD Mitglied ernst werden. Was vielfach übersehen wird ist, dass der kommende Beamte bzw. der Beamte nicht nur die freiheitliche demokratische Grundordnung anerkennen, sondern diese auch verteidigen muss. Dies bietet derzeit der Verwaltung ein weites Betätigungsfeld, Beamte entsprechend zu sanktionieren bzw. diese gerade nicht zuzulassen. Freilich schießt auch hier die Verwaltung manchmal über das Ziel hinaus. So wurde ein Professor von einer Universität suspendiert, da er mit dem "Ehepaar Elsässer" (Anmerkung: Der Ehemann ist Herausgeber des Magazins Compact, das vorübergehend von der damaligen Innenministerin verboten wurde) bekannt war. Hier urteilte ein Gericht ganz trocken und zu Recht, dass die bloße Bekanntschaft mit einem Ehepaar, das mutmaßlich einen rechtsextremistischen Hintergrund hat, kein Grund für eine Suspendierung sei. Außerdem hatte die Verwaltung schlichtweg übersehen, dass das Magazin rechtlich gegen das Verbot vorgegangen ist und auch gewonnen hat.

Oliver Bittmann

Fachanwalt für Arbeits- Straf- und Verwaltungsrecht